

Geschäftsordnung für den Stmk. Jugendwohlfahrtsbeirat

§ 1 Rechtsgrundlagen, Zielsetzung

- (1) Die Geschäftsordnung regelt die Arbeit des gemäß § 11 Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 i.d.g.F. eingerichteten Jugendwohlfahrtsbeirates.
- (2) Die Geschäftsordnung ist die Grundlage für die vom Jugendwohlfahrtsbeirat gemäß § 12 StJWG 1991 zu erfüllenden Aufgaben.

§ 2 Bestellung und Funktionsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder

- (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Stmk. Landtages von der Landesregierung bestellt.
- (2) Jedes Mitglied und Ersatzmitglied kann vor Ablauf der Funktionsperiode auf seine Mitgliedschaft verzichten. Der Verzicht ist gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gröblich verletzen, können auf Antrag des Jugendwohlfahrtsbeirates von der Landesregierung abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied während der Funktionsperiode aus, so ist für den Rest der Funktionsperiode eine Neubestellung vorzunehmen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen, sowie zu allen in der Tagesordnung vorgesehenen Angelegenheiten Anfragen und Anträge zu stellen. Die Abstimmungen erfolgen ausschließlich durch die stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates haben alles zu unterlassen, was die fachliche Arbeit des Beirates beeinträchtigt.

- (3) Über die Veröffentlichung von Beschlüssen des Jugendwohlfahrtsbeirates entscheidet der Beirat.

§ 4 Arbeitsausschüsse

- (1) Der Jugendwohlfahrtsbeirat kann zur detaillierten Behandlung von Sachthemen bzw. zur Erarbeitung von Diskussionsgrundlagen Ausschüsse bestellen.
- (2) Über die Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse entscheidet der Beirat im Einzelfall.
- (3) Der Jugendwohlfahrtsbeirat hat den Ausschüssen konkrete Aufträge zu erteilen und einen Zeitrahmen für deren Erledigung vorzugeben.
- (4) Die Ausschüsse haben aus ihrer Mitte einen Berichterstatter zu nominieren. Dieser hat dem Jugendwohlfahrtsbeirat über die Ergebnisse der Ausschussarbeit innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens zu berichten.

§ 5 Beziehung von Fachexperten und Auskunftspersonen

- (1) Der Jugendwohlfahrtsbeirat kann bei Bedarf Fachexperten und Auskunftspersonen zu einzelnen Beratungsgegenständen oder zur Mitwirkung in einem gemäß § 4 eingerichteten Ausschuss beiziehen.
- (2) Fachexperten und Auskunftspersonen haben kein Stimmrecht. § 3 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 6 Geschäftsstelle

- (1) Die Kanzleigeschäfte für die Plenarsitzungen des Jugendwohlfahrtsbeirates werden von der Fachabteilung 11A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung besorgt.
- (2) Die Kanzleigeschäfte umfassen das Sammeln der Tagesordnungspunkte, das Erstellen und Versenden der Einladungen zu den Sitzungen des Beirates, die Erstellung und Versendung des Ergebnisprotokolls der Sitzungen, die

Durchführung der administrativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Bestellung und dem Ausscheiden der Mitglieder des Beirates sowie das Vorbereiten von Regierungssitzungsanträgen im Zusammenhang mit der Organisation des Beirates.

§ 7 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Jugendwohlfahrtsbeirat ist vom Vorsitzenden mindestens dreimal jährlich einzuberufen.
- (2) Der Jugendwohlfahrtsbeirat ist vom Vorsitzenden binnen 14 Kalendertagen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich, per Fax oder per e-Mail verlangt.
- (3) Die Mitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates sind spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beilage allfälliger Unterlagen zur Sitzung einzuladen.
- (4) Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es die Geschäftsstelle des Beirates hievon unverzüglich zu verständigen und gleichzeitig sein Ersatzmitglied über die Vertretung zu informieren. Eine gesonderte Einladung des Ersatzmitgliedes durch die Geschäftsstelle erfolgt nicht.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Der Jugendwohlfahrtsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens dreizehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist am Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Der Jugendwohlfahrtsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Heben der Hand. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag von fünf stimmberechtigten Mitgliedern kann der Jugendwohlfahrtsbeirat eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettels beschließen.

- (4) In dringenden Fällen, in denen zum Zeitpunkt der Sitzung keine Abstimmung möglich ist, eine Abstimmung jedoch vor der nächsten Sitzung erfolgen soll, kann beschlossen werden, diese per e-Mail über die Geschäftsstelle des Jugendwohlfahrtsbeirats vorzunehmen. Die Stimmabgabe hat binnen 14 Tagen durch das Mitglied oder dessen Ersatzmitglied zu erfolgen. Sollte innerhalb dieser Zeit keine Stimmabgabe einlangen, ist dies als Stimmenthaltung zu werten. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die einem Antrag nicht zugestimmt haben, können im Falle der Abstimmung verlangen, dass dies unter Anführung ihres Namens im Protokoll festgehalten wird.

§ 9 Tagesordnung

- (1) Die Mitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates haben das Recht, bis spätestens 21 Kalendertage vor der Sitzung Anträge bei der Geschäftsstelle des Jugendwohlfahrtsbeirates schriftlich, per Fax oder per e-Mail einzubringen.
- (2) Rechtzeitig eingebrachte Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Die Tagesordnung hat auf jeden Fall zu enthalten:
- a.) die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - b.) die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung,
 - c.) die Genehmigung der jeweiligen Tagesordnung,
 - d.) die Auflistung der rechtzeitig eingebrachten Anträge der Mitglieder
 - e.) einen Vorschlag für den Termin der nächsten Beiratssitzung und
 - f.) Allfälliges.
- (4) Die Reihung der Anträge hinsichtlich ihrer Behandlung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 10 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Jugendwohlfahrtsbeirates ist ein Protokoll zu verfassen.

Dieses hat zu enthalten:

- a.) Tag, Ort und Zeit der Sitzung,
- b.) die Namen der Anwesenden,
- c.) die Tagesordnung,
- d.) die wesentlichen Beratungsergebnisse und
- e.) die gefassten Beschlüsse.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen und von der Geschäftsstelle des Beirates den Mitgliedern zu übermitteln. Das Protokoll ist in der jeweils folgenden Sitzung des Jugendwohlfahrtsbeirates zu genehmigen.

§ 11 Ersatz von Fahrtauslagen

Den Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern des Jugendwohlfahrtsbeirates, sowie den gemäß § 5 Abs. 1 beigezogenen Experten und Auskunftspersonen gebührt auf Antrag für die Teilnahme an den gemäß § 7 einberufenen Sitzungen der Ersatz der den Landesbeamten zustehenden Reisegebühren gemäß dem Landes-Reisegebührengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Der Anspruch ist innerhalb von sechs Monaten in der Geschäftsstelle des Jugendwohlfahrtsbeirats geltend zu machen.